

61	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Klarstellungssatzung	61SOER Stand: 15.11.2012
Stadtrat		Seite 1 von 2

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Coswig über die 2. Änderung der Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sörnwitz (Klarstellungssatzung) in der Fassung vom 01.10.2012

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 mit Beschluss Nr. VO/0320N2/12/SR die 2. Änderung der Klarstellungssatzung in der Fassung vom 01.10.2012 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die Satzungsänderung bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Die Satzungsänderung tritt mit dieser Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
4. Die geänderte Klarstellungssatzung ist im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen, 2. Obergeschoss, Karrasstraße 2, 01640 Coswig niedergelegt. Sie kann dort während der üblichen Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.
5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der geänderten Klarstellungssatzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung zur Klarstellungssatzung in der Fassung vom 01.10.2012.
6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2, Absatz 2a sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
7. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
 4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

8. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 Bau GB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Coswig, den 08.11.2012


Frank Neupold
Oberbürgermeister



Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 21.11.1996 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte: Bekanntmachung, Klarstellungssatzung, Sörnewitz
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 15.11.2012 in Kraft.
Anlagen: Plan - Geltungsbereich der Klarstellungssatzung in der Fassung vom 01.10.2012
Beschluss - Nr. : VO/0
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 15.12.2012 veröffentlicht.